

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 20.01.2022 wird nachfolgende Satzung der Stadt Werder (Havel) bekanntgemacht.

Satzung der Stadt Werder (Havel)

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte
- Entschädigungssatzung –

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 13.01.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
- § 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten
- § 5 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik
- § 6 Sitzungsgeld
- § 7 Verdienstaussfall
- § 8 Kinderbetreuungskosten
- § 9 Reise- und Fahrkostenerstattung
- § 10 Zahlungsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

In dieser Entschädigungssatzung wurden vorwiegend geschlechtsneutrale Termini verwendet. Soweit dies nicht erfolgt sein sollte, sind gleichwohl alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie für sachkundige Einwohner/innen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihren Verdienstausschlag gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstausschläge, die durch das Ehrenamt veranlasst sind. Doppelentschädigungen sind hierbei zu vermeiden.
- (2) Stadtverordnete im Sinne dieser Satzung sind die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder. Ortsbeiratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die in den Ortsbeirat gewählten Mitglieder. Sachkundige Einwohner/innen sind gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf beratende Mitglieder des Ausschusses, für den sie von der Stadtverordnetenversammlung berufen sind.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Kommunikationsgebühren, abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 140 €.
- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
 - a) der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 680 €,
 - b) der/die Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 600 €,
soweit es nicht der/die hauptamtliche Bürgermeister/in ist,
 - c) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 170 €,
 - d) die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 100 €.
- (3) Können Stadtverordnete mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander beanspruchen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Die Stellvertretung von Vorsitzenden gemäß Absatz 2 erhält 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (5) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält die Stellvertretung 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.

- (6) Wird ein Mandat länger als acht Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüberhinausgehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Anzahl anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 c). Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Absatz 4 und 5.
- (8) Im Falle eines Mandatswechsels wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.
- (9) Die sachkundigen Einwohner/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20 €. Die Regelungen der Absätze 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 4
Aufwandsentschädigung für
Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt in Ortsteilen

mit einer Einwohnerzahl von				mtl.
bis	500			240 €
von	501	bis	750	320 €
von	751	bis	1000	390 €
von	1001	bis	1500	500 €
von	1501	bis	2000	630 €
von	2001	bis	2500	670 €
von	2501	bis	3000	710 €
von	3001	bis	3500	760 €
von	3501	bis	4000	800 €
von	4001	bis	5000	890 €

- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 € gewährt.
- (3) Maßgeblich sind die Einwohnermeldeamtsdaten des 30.06. des Vorjahres.
- (4) Die Regelungen des § 3 Absatz 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) An Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder wird monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € gezahlt, soweit schriftlich die ausschließliche Nutzung der elektronisch bereitgestellten Ladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen erklärt wird. Diese Entscheidung sowie deren Widerruf sind gegenüber dem Sitzungsdienst schriftlich zu erklären und treten mit Wirkung zum übernächsten Monat in Kraft.
- (2) Alternativ zu Absatz 1 besteht für Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder die Möglichkeit, ein mobiles Endgerät (Tablet) von der Verwaltung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Leihgerät), soweit auch hier schriftlich die ausschließliche Nutzung der elektronisch bereitgestellten Ladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen erklärt wird. Diese Entscheidung sowie deren Widerruf sind gegenüber dem Sitzungsdienst schriftlich zu erklären. Diese Entscheidung gilt für das gesamte Quartal und kann nur bis zum Ende des 1. Monat des Quartals wirksam für das nächste Quartal widerrufen werden.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner/innen erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € pro Sitzung.
- (2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:
 - a. die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren ehrenamtliche Mitglieder sowie für Ortsvorsteher oder deren Stellvertretung;
 - b. die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für deren Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall für deren Stellvertretung;
 - c. die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder,
 - d. die Teilnahme von sachkundigen Einwohner/innen an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind.
- (3) Für die Teilnahme an insgesamt max. 3 Fraktionssitzungen pro Beratungsfolge wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € für die Fraktionsmitglieder, soweit die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dient, gezahlt. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten für die sachkundigen Einwohner/innen entsprechend, soweit

sie zu der Fraktionssitzung eingeladen wurden und der Inhalt der Fraktionssitzung einen Bezug zur Mandatsausübung des/der sachkundigen Einwohners/in hat.

- (4) Übernimmt das Mitglied eines Gremiums die Sitzungsleitung, weil der/die Vorsitzende des Gremiums hieran gehindert ist, kann ein doppeltes Sitzungsgeld abgerechnet werden, soweit die Regelungen des § 3 Absatz 4 und 5 nicht zur Anwendung kommen.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Für die Dauer der mandatsbedingt notwendigen Abwesenheit kann den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte, Verdienstaussfall erstattet werden. Für die in einem Anstellungsverhältnis Beschäftigten wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstaussfall in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet; selbstständig bzw. freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall; sie können stattdessen beantragen, dass der mögliche Verdienstaussfall pauschal erstattet wird. Der pauschale Verdienstaussfall wird erstattet, wenn zumindest die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben glaubhaft belegt sind.
- (2) Antragsteller haben den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Gemäß Anlage 1 dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgebende die Berechnung des Verdienstaussfalls unter Angabe der Fehlstunden. Eine Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. In begründeten Fällen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.
- (3) Die Verdienstaussfallpauschale (Absatz 1 Satz 2) für selbstständig bzw. freiberuflich Tätige beträgt 20 € pro Stunde. Die pauschale Erstattung des Verdienstaussfalls kann nur für bis zu 35 Stunden im Monat verlangt werden.
- (4) Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (10 Minuten = 1/6 der Kosten).
- (5) Die Gewährung einer Verdienstaussfallentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung bzw. Tätigkeit vorgesehen.

§ 8 Kinderbetreuungskosten

Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr werden für die Dauer der durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Abwesenheit gegen Nachweis erstattet. Die entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten sind entsprechend Anlage 3 einzureichen und bis zu einem Stundensatz in Höhe max. 17 € erstattungsfähig.

§ 9 Reise- und Fahrkostenerstattung

- (1) Die Erstattung der Reise- und Fahrkosten für Dienstreisen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.

§ 10 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes, des Ersatzes des Verdienstausfalls, der Kinderbetreuungskosten sowie der Reise- und Fahrkostenerstattung erfolgt quartalsweise.
- (2) In dem Fall der Wiederwahl des Mandatsträgers, kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Unterschrift der Sitzungsteilnehmer auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung. Diese ist bis spätestens zum 5. eines jeden neuen Quartals beim Sitzungsdienst einzureichen. Bei verspäteter Einreichung erfolgt die Abrechnung der verspätet eingereichten Unterlagen zusammen mit der Abrechnung des folgenden Quartals.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 13.01.2022
ausgefertigt: Werder (Havel), 20.01.2022

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte – **Entschädigungssatzung** - wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.02.2022, Nr. 3, durch die hauptamtliche Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 20.01.2022

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin